Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3866

Antrag

der Fraktion der FDP

betr. **Deutschlandpolitik**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, der Regierung der DDR den Abschluß des folgenden Vertrages vorzuschlagen:

Präambel

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik sind – ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten, im Bewußtsein ihrer Verantwortung für den Zusammenhalt der deutschen Nation, für die europäische Sicherheit und den Frieden der Welt mit dem Ziel, die nationale Frage friedlich zu lösen – übereingekommen, ihre Beziehungen für die Übergangszeit zu ordnen und vereinbaren zu diesem Zweck:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ernennt einen ständigen Beauftragten bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik ernennt einen ständigen Beauftragten bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 2

(1) Beide Seiten unterlassen jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegeneinander und verpflichten sich, alle zwischen ihnen anhängigen Fragen mit friedlichen Mitteln zu lösen.

(2) Sie werden sich ständig konsultieren, wie dem Frieden der Welt am besten gedient werden kann.

Artikel 3

(1) Auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils und mit dem Ziel der Herbeiführung eines geregelten friedlichen Nebeneinanders werden die erforderlichen Vereinbarungen auf den Gebieten der Wirtschaft, des Finanz-, des Post- und Fernmelde-

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54 Telefon 6 35 51

wesens, des Verkehrs, der Kultur, der Wissenschaft und des Handels sowie auf weiteren Gebieten zwischen beiden Seiten abgeschlossen.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung dieser Vereinbarungen sollen gesamtdeutsche, paritätisch besetzte Kommissionen gebildet werden, deren gleichberechtigte Vorsitzende die ständigen Beauftragten (Artikel 1) sind.

Artikel 4

(1) Jede Seite schafft die juristischen und tatsächlichen Voraussetzungen, um die Strafhaft bei allen Personen abzubrechen, die wegen Taten verurteilt sind, die mit der Teilung Deutschlands zusammenhängen.

(2) Den aus der Haft Entlassenen ist freizustellen, wohin sie entlassen werden wollen.

Artikel 5

Jede Seite schafft die juristischen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür, daß Bewohner ihres Gebietes Besuchsreisen in das Gebiet der anderen Seite mindestens zu den gleichen Bedingungen unternehmen können, die für Reisen in das ihr benachbarte Ausland gelten. Entsprechendes gilt für die Formalitäten bei der Einreise von Bewohnern eines Gebietes in das Gebiet der anderen Seite.

Artikel 6

(1) Ausgehend von den Abmachungen der vier Mächte über Berlin stellen beide Seiten fest, daß die Vereinigten Staaten von Amerika, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie die Französische Republik in ihren Sektoren in Berlin (West) die oberste Gewalt innehaben.

(2) Beide Seiten erkennen an, daß Berlin (West) das Rechts-, Wirtschafts- und Finanzsystem der Bundesrepublik Deutschland insoweit übernommen hat, als es mit den in Absatz 1 festgestellten Tatsachen zu vereinbaren ist.

(3) Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik anerkennt das Interesse auch der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an einem reibungslosen, ungehinderten Verkehr zwischen Berlin (West) und der Bundesrepublik Deutschland und trifft mit dem Senat von Berlin (West) dauernde Vereinbarungen über beschleunigte technische Abwicklung und Erleichterungen im Verkehr von Berlin (West) nach außen über ihr Gebiet.

(4) Beide Seiten gewähren Einwohnern von Berlin (West) die gleichen Vorteile, die dieser Vertrag allen anderen Deutschen verschafft.

Bonn, den 12. Februar 1969

Mischnick und Fraktion